



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

**8. Satzung
vom 04.12.2012
zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid
vom 24.11.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.436), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 975), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I 1986), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, 1938) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Höhe der Abfallgebühren

(1) Die jährliche Grundgebühr je Abfallbehälter beträgt : 45,50 €

(2) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters, den Transport, die Zuführung des Abfalls zur Wiederverwertung oder seine Beseitigung beträgt

1. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l und 240 l = 0,1292 € je Liter Behältervolumen. Die Anzahl der Mindestentleerungen (ME) richtet sich nach der Personenzahl bzw. der Zahl der Einwohnergleichwerte, die dem Behälter zugeordnet sind. Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Personen gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dabei ist folgende Staffelung maßgebend:

a) für die Benutzung eines MGB 120 l :

aa) durch eine Person	6 ME
ab) durch zwei Personen	13 ME
ac) durch drei Personen	18 ME
ad) durch vier Personen	21 ME

b) für die Benutzung eines MGB 240 l :

aa) durch eine Person	3 ME
ab) durch zwei Personen	7 ME
ac) durch drei Personen	9 ME
ad) durch vier Personen	10 ME
ae) durch fünf Personen	13 ME
af) durch sechs Personen	16 ME
ag) durch sieben Personen	18 ME
ah) durch acht Personen	21 ME

Die zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus dem Produkt des Volumens des genutzten Behälters in Litern, der Anzahl der Mindestentleerungen nach diesem Absatz und des Preis pro Liter nach § 5 Abs. 2a.

2. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen = 0,1058 € je Liter/Einfüllvolumen. Die Mindestbenutzung beträgt bei der Verwendung von Mülleinfüllschleusen 650 l pro Benutzer im Jahr.

Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Benutzern gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

3. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen = 0,063811 €/je Liter Behältervolumen

4. bei Wechselbehältern: 640,10 €/je Tonne

5. für die über die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs.2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 l oder 240 l eine Gebühr von 0,10417 €/l Behältervolumen und für die Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen von 0,09 €/l Einfüllvolumen erhoben.

(3) Werden von einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück Personen abgemeldet und erfolgt eine Neuanmeldung nicht im gleichen Abfuhrsystem der Gemeinde Herscheid, dann entfallen die auf diese Personen entfallenden Pflichtbenutzungen des verwendeten Abfallbehälters und die darauf bezogenen Benutzungsgebühren. Diese können auf Antrag den Gebührenpflichtigen unter Rückgabe der Abfallentsorgungsmarken / Chipkarten gutgeschrieben werden.

Wenn sich die Personenzahl auf einem Grundstück dadurch verringert, dass eine Person verstirbt, dann reduziert sich vom Beginn des auf den Todestag folgenden Monats an die festgesetzte Benutzungspflicht. Auf Antrag wird die dieser Veränderung entsprechende Gebühr unter Rückgabe der Abfallentsorgungsmarken / Chipkarten anteilig gutgeschrieben.

Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt keine Gebührenkorrektur. Eine Doppelerhebung der Gebühren wird dadurch vermieden, dass auf dem Neuanmeldungsgrundstück keine Gebührenerhöhung innerhalb des Neuanmeldungsjahres vorgenommen wird.

(4) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l auf Wochenendhausgrundstücken benutzt, beträgt die Zahl der Mindestentleerungen

- a) bei der Benutzung eines MGB 120 l 8 ME
- b) bei der Benutzung eines MGB 240 l 4 ME

(5) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l zur Entsorgung von bis zu 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 86,94 € pro Wochenendhausgrundstück.

Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Entsorgung von bis zu 5 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 89,70 € pro Wochenendhausgrundstück.

Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l zur Entsorgung von mehr als 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Benutzungsgebühr 81,33 € im Jahr pro Wochenendhausgrundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 04.12.2012

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H